



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 04/2026

Donnerstag, 30. April 2026

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Bekanntmachung Lupinenbekämpfungsmaßnahmen 2026**
 - ▶ **Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4342, 4445, TI.Fl. 4421 und 4444, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zur Ortsstraße „Über der Stadt“**
 - ▶ **Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4613 und 4627, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg**
 - ▶ **Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 2339/1, TI.Fl. 2337 und TI.Fl. 2339/2, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg „Unter der Stadt“**
 - ▶ **Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 2354, 2584/1, TI.Fl. 2479, TI.Fl. 2456, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg**
 - ▶ **Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4416 und 4328, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg**
 - ▶ **Bekanntmachung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4402, 4406 und TI.Fl. 4400, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg**
-

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Landschaftspflegemaßnahmen zur Bekämpfung der Lupine in der Rhön

In dem Zeitraum von April bis Oktober 2026 werden zur Erhaltung der artenreichen Bergwiesen in der Rhön, Regulierungsmaßnahmen der Lupine durchgeführt. An Wegrändern, auf Wiesen und Weiden sowie auf Brachflächen in der Flur Roth und Altenfeld werden hierzu Lupinen gezielt durch Ausstechen entfernt sowie durch Absammeln von Blüten und Samen an der weiteren Entwicklung gehindert.

Die Maßnahme erfolgt auf Veranlassung und unter fachlicher Betreuung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld.

Für die Grundstückseigentümer entstehen bei Durchführung der Maßnahme keine Kosten.

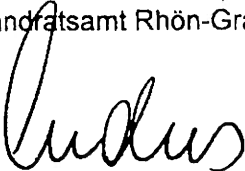
Falls Bedenken oder Rückfragen von Seiten der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter bestehen, wenden Sie sich bitte an:

**Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Rhön-Grabfeld
Herr Joachim Jenrich**

Telefon: 09771/94-338

E-Mail: joachim.jenrich@rhoen-grabfeld.de

Bad Neustadt/Saale, den 23.03.2026
Landratsamt Rhön-Grabfeld



Endres
Leitender Regierungsdirektor

Bestätigung der Gemeinde:

veröffentlicht/ausgehängt am: 31.03.2026

abgenommen am:



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4342, 4445, Tl.Fl. 4421 und 4444, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zur Ortsstraße „Über der Stadt“

Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

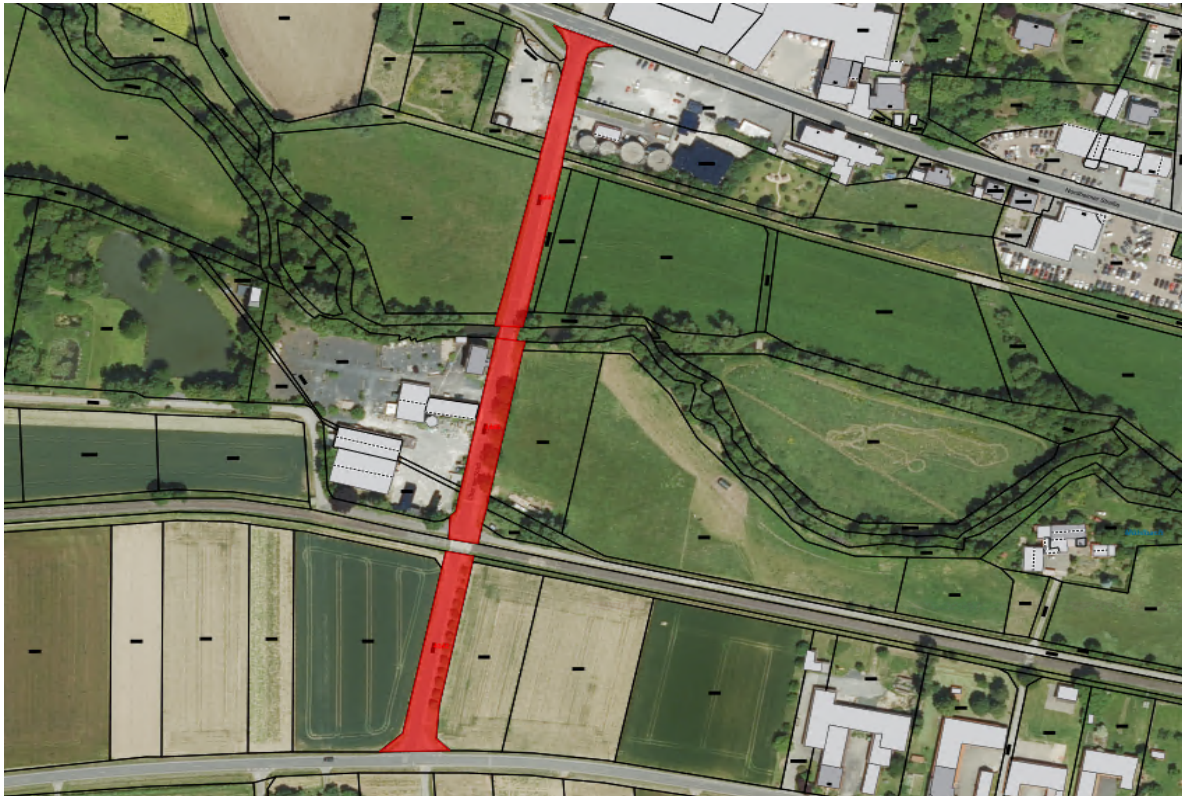
Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Widmung der Fl.Nrn. 4342, 4445, Tl.Fl. 4421 und 4444, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zur Ortsstraße mit der Bezeichnung „Über der Stadt“ beschlossen. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges.

Der Landkreis erhält vom Freistaat Bayern jährlich sogenannte Bahnübergangs (BÜ)-Ausgleichsleistungen für die Strecke Mellrichstadt – Fladungen für seinen Streckenabschnitt (km 2,430 – km 7,710). Der entsprechende Antrag wird zentral vom Zweckverband Freilandmuseum für alle Streckenabschnitte an die hierfür zuständige Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Da für einige Grundstücke in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön keine Widmungen vorliegen und hierdurch Ausgleichsleistungen gekürzt werden könnten, hat der Bezirk Unterfranken darum gebeten, für die im Gemarkungsgebiet Ostheim v.d.Rhön, ein Widmungsverfahren anzustoßen und durchzuführen.

Lageplan:





STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Über der Stadt
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön
Landkreis:	Rhön-Grabfeld
Widmungsbeschränkung:	öffentliche Verkehrsfläche
Flurnummern:	4445, 4342, 4444 und TI.FI. 4421, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön
Anfangspunkt:	Einmündung Kreisstraße „Mehlweg“ Fl.Nr. 4338, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,000
Endpunkt:	Einmündung Bundesstraße „Nordheimer Straße“ Fl.Nr. 1171, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,402
Länge:	402,06 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
30.04.2026		Nr. 04/2026	30.04.2026

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ostheim v.d.Rhön, 30.04.2026

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Erster Bürgermeister
Steffen Malzer



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4613 und 4627, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg

Inhalt:

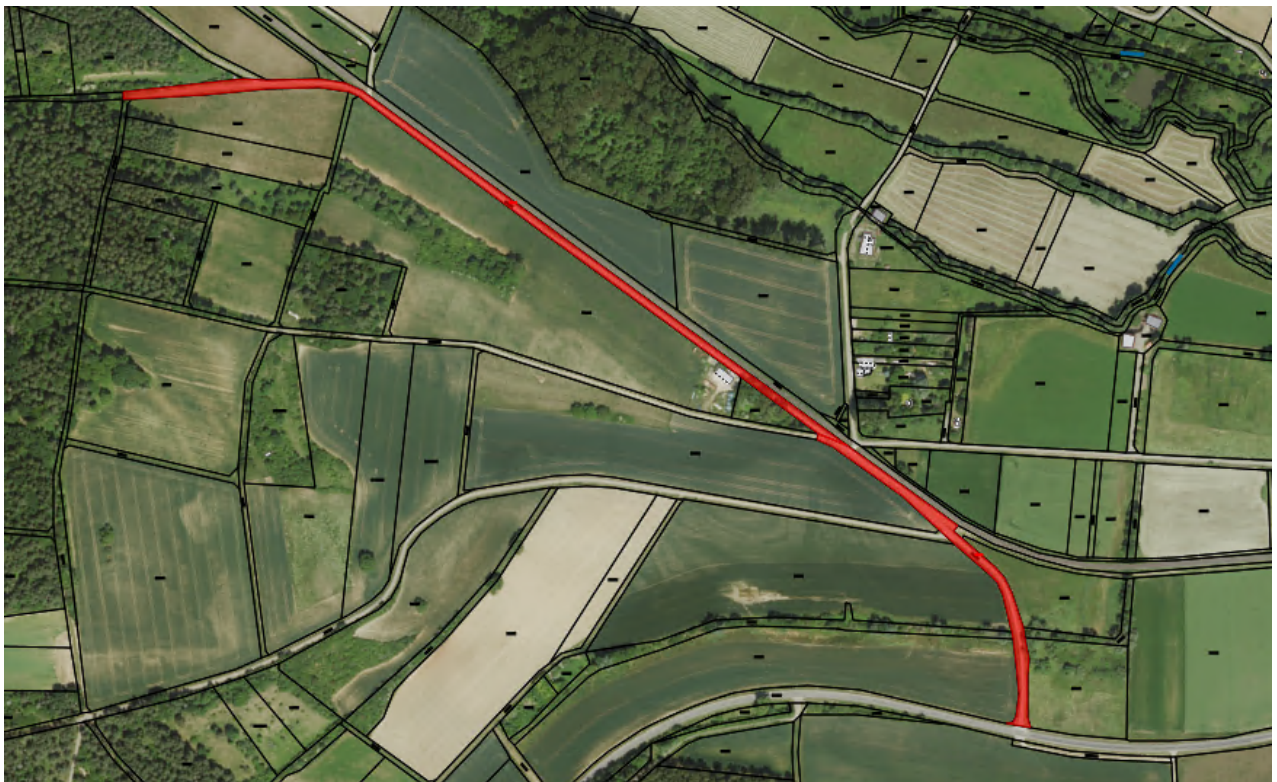
Widmung nach Art. 6 BayStrWG

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Widmung der Fl.Nrn. 4613 und 4627, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg beschlossen. Der Weg dient überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken. Bei dem vorliegenden Weg handelt es sich um einen nicht ausgebauten Feld- und Waldweg. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Wes.

Der Landkreis erhält vom Freistaat Bayern jährlich sogenannte Bahnübergangs (BÜ)-Ausgleichsleistungen für die Strecke Mellrichstadt – Fladungen für seinen Streckenabschnitt (km 2,430 – km 7,710). Der entsprechende Antrag wird zentral vom Zweckverband Freilandmuseum für alle Streckenabschnitte an die hierfür zuständige Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Da für einige Grundstücke in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön keine Widmungen vorliegen und hierdurch Ausgleichsleistungen gekürzt werden könnten, hat der Bezirk Unterfranken darum gebeten, für die im Gemarkungsgebiet Ostheim v.d.Rhön, ein Widmungsverfahren anzustoßen und durchzuführen.

Lageplan:



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön
Landkreis:	Rhön-Grabfeld
Widmungsbeschränkung:	Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken
Flurnummern:	Fl.Nrn. 4402, 4406 und TI.Fl. 4400, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön
Anfangspunkt:	Einmündung Kreisstraße „Mehlweg“ Fl.Nr. 4338, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,000
Endpunkt:	Östliche Grundstücksgrenze zu dem Grundstück Fl.Nr. 4709, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 1,131
Länge:	1.131,52 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen.

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
30.04.2026		Nr. 04/2026	30.04.2026

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ostheim v.d.Rhön, 30.04.2026

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Erster Bürgermeister
Steffen Malzer



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 2339/1, Tl.Fl. 2337 und Tl.Fl. 2339/2, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg „Unter der Stadt“

Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

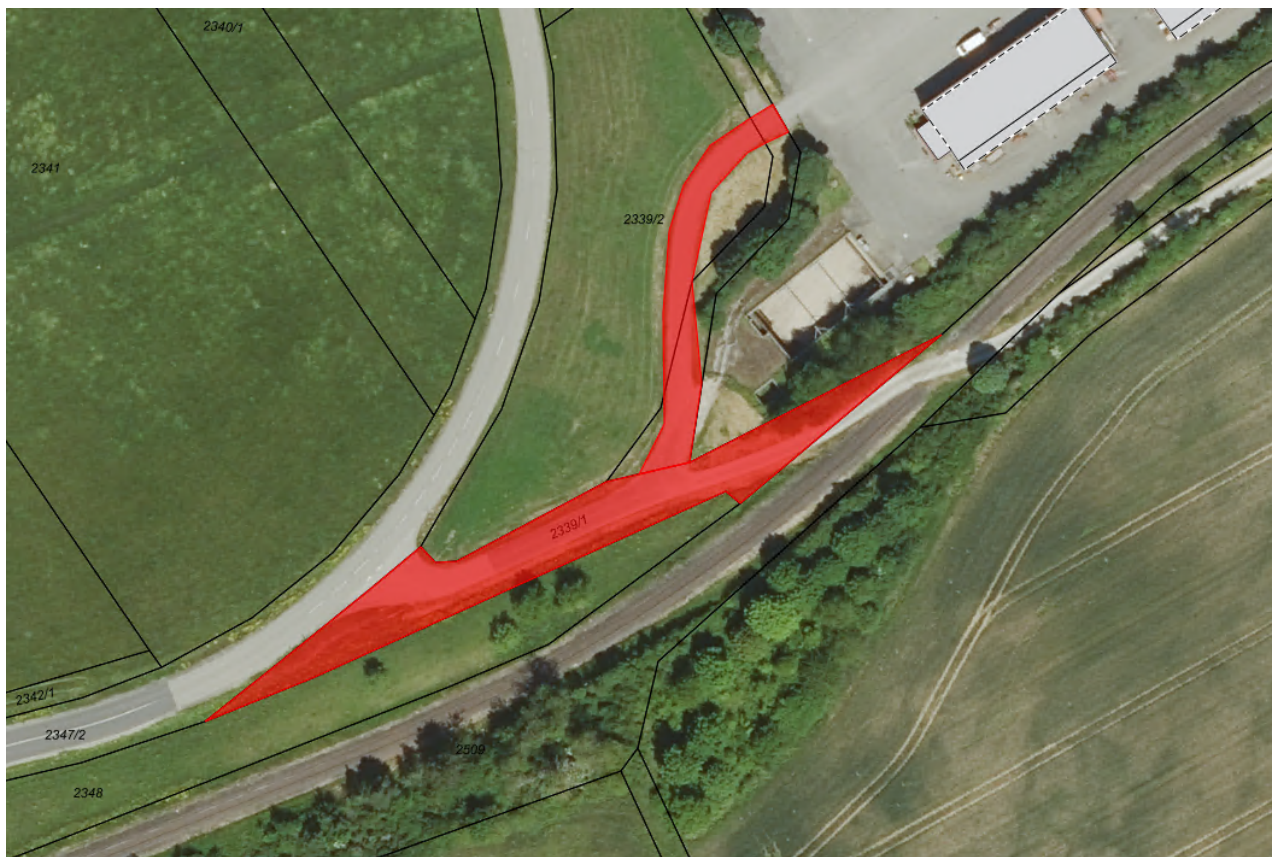
Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Widmung der Fl.Nr. 2339/1, Tl.Fl. 2337 und Tl.Fl. 2339/2, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg mit der Bezeichnung „Unter der Stadt“ beschlossen. Der Weg dient dem Anliegerverkehr des städtischen Bauhofes. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges.

Der Landkreis erhält vom Freistaat Bayern jährlich sogenannte Bahnübergangs (BÜ)-Ausgleichsleistungen für die Strecke Mellrichstadt – Fladungen für seinen Streckenabschnitt (km 2,430 – km 7,710). Der entsprechende Antrag wird zentral vom Zweckverband Freilandmuseum für alle Streckenabschnitte an die hierfür zuständige Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Da für einige Grundstücke in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön keine Widmungen vorliegen und hierdurch Ausgleichsleistungen gekürzt werden könnten, hat der Bezirk Unterfranken darum gebeten, für die im Gemarkungsgebiet Ostheim v.d.Rhön, ein Widmungsverfahren anzustoßen und durchzuführen.

Lageplan:





STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Unter der Stadt
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön
Landkreis:	Rhön-Grabfeld
Widmungsbeschränkung:	Anliegerverkehr des städtischen Bauhofes
Flurnummern:	2339/1, 2337 und TI.FI. 2339/2 Gemarkung Ostheim v.d.Rhön
Anfangspunkt:	Einmündung zur Kreisstraße „NES 35“ Fl.Nr. 2342/2, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,000
Endpunkt:	Westliche Grundstücksgrenze zu dem Grundstück Fl.Nr. 2336, Unter der Stadt 1, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,150
Länge:	150,49 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
30.04.2026		Nr. 04/2026	30.04.2026

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ostheim v.d.Rhön, 30.04.2026

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Erster Bürgermeister
Steffen Malzer



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 2354, 2584/1, TI.Fl. 2479, TI.Fl. 2456, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg

Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

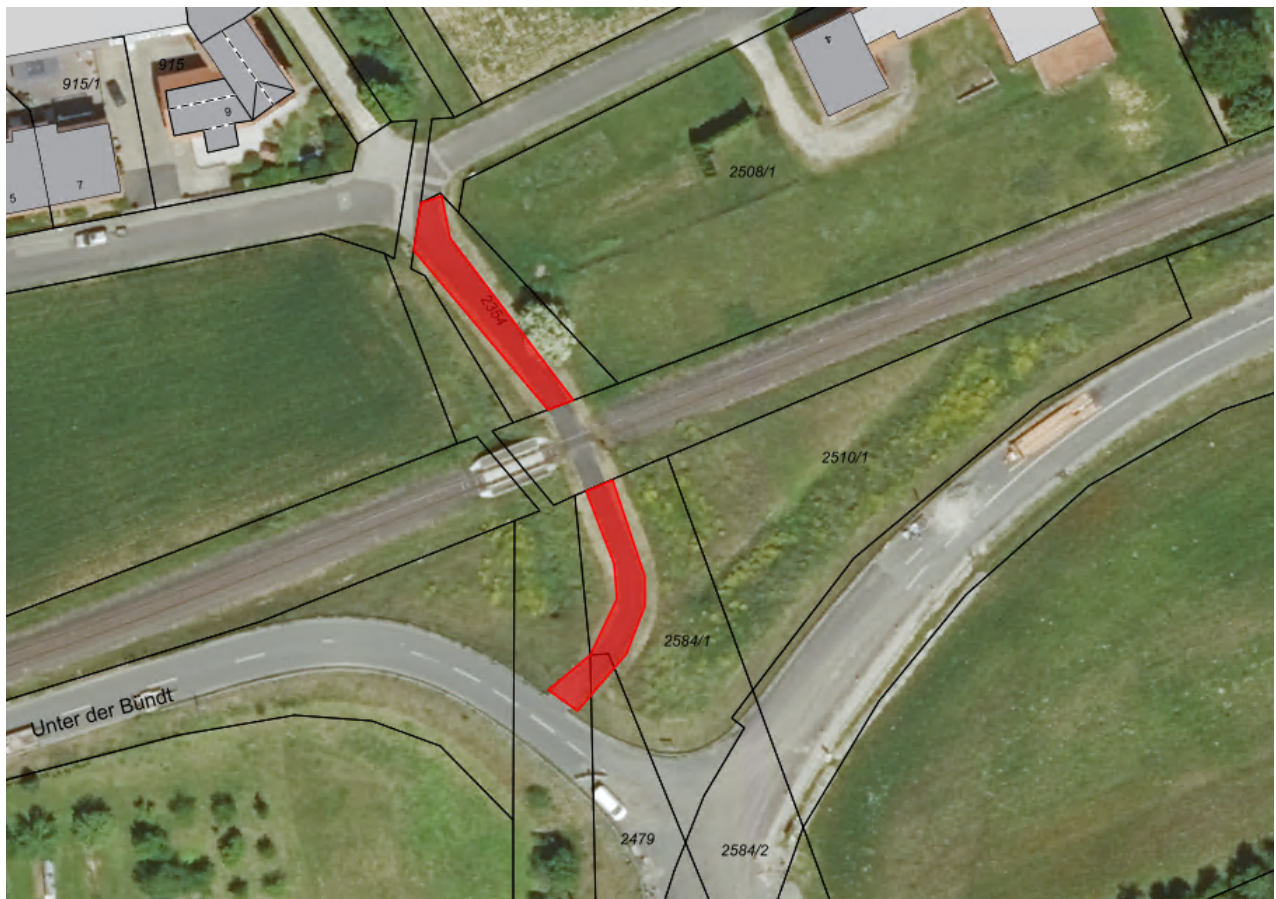
Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Widmung der Fl.Nrn. 2354, 2584/1, TI.Fl. 2479, TI.Fl. 2456, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen. Der Weg dient als Fuß- und Radweg. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Wes.

Der Landkreis erhält vom Freistaat Bayern jährlich sogenannte Bahnübergangs (BÜ)-Ausgleichsleistungen für die Strecke Mellrichstadt – Fladungen für seinen Streckenabschnitt (km 2,430 – km 7,710). Der entsprechende Antrag wird zentral vom Zweckverband Freilandmuseum für alle Streckenabschnitte an die hierfür zuständige Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Da für einige Grundstücke in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön keine Widmungen vorliegen und hierdurch Ausgleichsleistungen gekürzt werden könnten, hat der Bezirk Unterfranken darum gebeten, für die im Gemarkungsgebiet Ostheim v.d.Rhön, ein Widmungsverfahren anzustoßen und durchzuführen.

Lageplan:





1. Straßenbeschreibung

Straße:	Beschränkt-öffentlicher Weg
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön
Landkreis:	Rhön-Grabfeld
Widmungsbeschränkung:	Fuß- und Radweg
Flurnummern:	Fl.Nrn. 2354, 2584/1, TI.Fl. 2479, TI.Fl. 2456, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön
Anfangspunkt:	Einmündung zur Ortsstraße „Richard-Streng-Straße“, Fl.Nr. 951, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei 0,000 km
Endpunkt:	Einmündung zur Ortsstraße „Unter der Bündt“, Fl.Nr. 2355/1, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei 0,073 km
Länge:	73,82 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
30.04.2026		Nr. 04/2026	30.04.2026

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ostheim v.d.Rhön, 30.04.2026

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Erster Bürgermeister
Steffen Malzer



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4416 und 4328, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg

Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

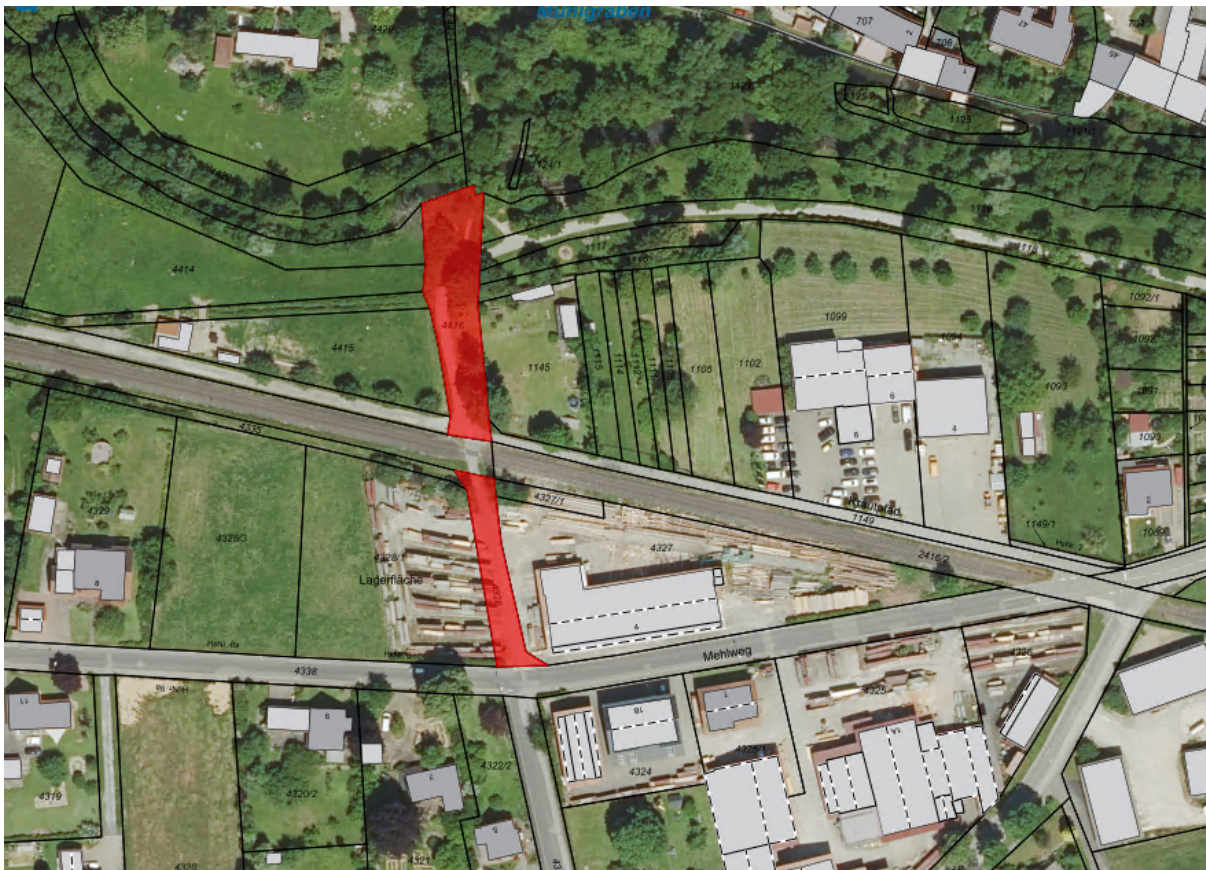
Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Widmung der Fl.Nrn. 4416 und 4328, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen. Der Weg dient als Fuß- und Radweg und dem Anlieger- und Wirtschaftsverkehr der anliegenden Zimmerei. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges.

Der Landkreis erhält vom Freistaat Bayern jährlich sogenannte Bahnübergangs (BÜ)-Ausgleichsleistungen für die Strecke Mellrichstadt – Fladungen für seinen Streckenabschnitt (km 2,430 – km 7,710). Der entsprechende Antrag wird zentral vom Zweckverband Freilandmuseum für alle Streckenabschnitte an die hierfür zuständige Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Da für einige Grundstücke in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön keine Widmungen vorliegen und hierdurch Ausgleichsleistungen gekürzt werden könnten, hat der Bezirk Unterfranken darum gebeten, für die im Gemarkungsgebiet Ostheim v.d.Rhön, ein Widmungsverfahren anzustoßen und durchzuführen.

Lageplan:





1. Straßenbeschreibung

Straße:	Beschränkt-öffentlicher Weg
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön
Landkreis:	Rhön-Grabfeld
Widmungsbeschränkung:	Fuß- und Radweg und für den Anlieger- und Wirtschaftsverkehr der anliegenden Zimmerei
Flurnummern:	4328 und 4416, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön
Anfangspunkt:	Einmündung Kreisstraße "Mehlweg" Fl.Nr. 4338, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,000
Endpunkt:	Nördliche Grundstücksgrenze zu den Grundstücken Fl.Nr. 1121 und 4421, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei km 0,121
Länge:	121,08 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
30.04.2026		Nr. 04/2026	30.04.2026

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ostheim v.d.Rhön, 30.04.2026

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Erster Bürgermeister
Steffen Malzer



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG) der Fl.Nrn. 4402, 4406 und Tl.Fl. 4400, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg

Inhalt:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

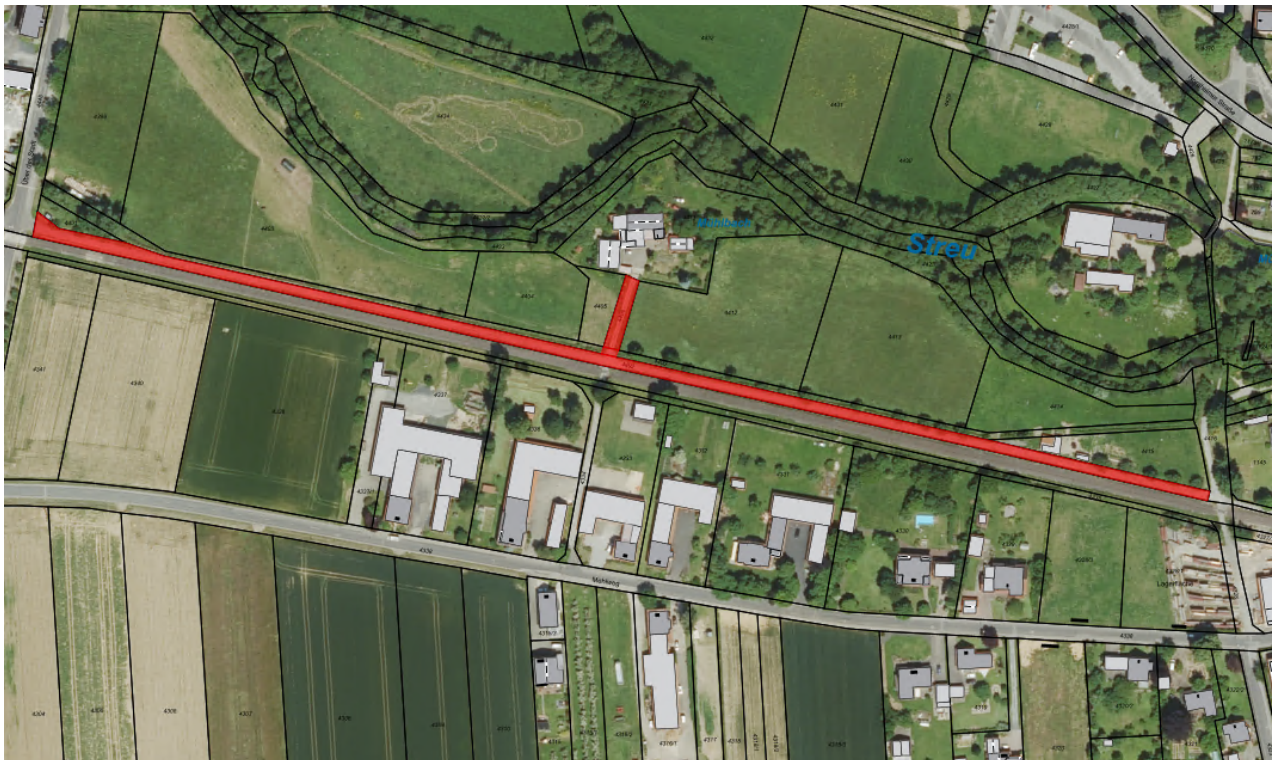
Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2026 die Widmung der Fl.Nr. 4402, 4406 und Tl.Fl. 4400, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, zu einem beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen. Der Weg dient als Fuß- und Radweg und als Zufahrt für den Anliegerverkehr der anliegenden Grundstücke. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön ist Eigentümer des Weges.

Der Landkreis erhält vom Freistaat Bayern jährlich sogenannte Bahnübergangs (BÜ)-Ausgleichsleistungen für die Strecke Mellrichstadt – Fladungen für seinen Streckenabschnitt (km 2,430 – km 7,710). Der entsprechende Antrag wird zentral vom Zweckverband Freilandmuseum für alle Streckenabschnitte an die hierfür zuständige Bewilligungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Da für einige Grundstücke in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön keine Widmungen vorliegen und hierdurch Ausgleichsleistungen gekürzt werden könnten, hat der Bezirk Unterfranken darum gebeten, für die im Gemarkungsgebiet Ostheim v.d.Rhön, ein Widmungsverfahren anzustoßen und durchzuführen.

Lageplan:





1. Straßenbeschreibung

Straße:	Beschränkt-öffentlicher Weg
Stadt/Gemeinde:	Ostheim v.d.Rhön
Landkreis:	Rhön-Grabfeld
Widmungsbeschränkung:	Fuß- und Radweg und für den Anliegerverkehr der anliegenden Grundstücke
Flurnummern:	Fl.Nrn. 4402, 4406 und TI.Fl. 4400, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön
Anfangspunkt:	Einmündung Einmündung zur Ortsstraße „Über der Stadt“, Fl.Nr. 4445, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön, bei 0,000 km
Endpunkt 1:	Einmündung zum Grundstück Walkmühle 1, Fl.Nr. 4411, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei 0,038 km
Endpunkt 2:	Einmündung zum beschränkt-öffentlichen Weg, Fl.Nr. 4416, Gemarkung Ostheim v.d.Rhön bei 0,573 km
Länge:	612,90 m
Baulastträger:	Träger der Baulast ist auf der gesamten Länge die Stadt Ostheim v.d.Rhön

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
30.04.2026		Nr. 04/2026	30.04.2026

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ostheim v.d.Rhön, 30.04.2026

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Erster Bürgermeister
Steffen Malzer